

Kanton St.Gallen
Gesundheitsdepartement
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen
info.gesundheitsversorgung@sg.ch

Wil, 13. Juni 2023

Vernehmlassung XIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Kanton St.Gallen bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zum Entwurf des XIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 21. März 2023. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton wird in dieser Sache ohne zwingenden Handlungsbedarf (seitens des Bundes) aktiv. Der Anpassungsbedarf wird damit begründet, dass Sozialhilfebeziehende keinen Anreiz haben in ein möglichst günstiges Versicherungsmodell zu wechseln. Anstatt mit diesem Nachtrag einen positiven Anreiz für einen Wechsel des Versicherers oder des Versicherungsmodells zu schaffen, sollen Sozialhilfebeziehende mit einem Negativanreiz zum Handeln «motiviert» werden. Andernfalls müssen sie für den Differenzbetrag aufkommen. Mit einer Begrenzung der IPV auf die ordentliche Referenzprämie, ohne Begrenzung auf die Höhe der tatsächlichen OKP-Prämie – sofern diese unter der Referenzprämie liegt – bestünde tatsächlich ein Anreiz für einen Wechsel.

Im Grundsatz stimmen wir der Anpassung zu, dass Sozialhilfebeziehenden künftig eine IPV in der Höhe der ordentlichen IPV-Referenzprämie erhalten. Es soll jedoch auf die Begrenzung auf die Höhe der tatsächlichen OKP-Prämie verzichtet werden, sofern diese unter der Referenzprämie liegt. Art. 12 Abs. 3 und 4 sind entsprechend anzupassen.

Die freiwerdenden Mittel im Umfang von rund 2 Mio. Franken müssen zwingend im IPV-Topf verbleiben.

Der zusätzliche Aufwand für Sozialhilfebeziehende ist nicht zu unterschätzen. Zudem ist unklar, in welchen Fällen ein Wechsel nicht zumutbar ist. Ein Wechsel kann Nachteile mit

sich bringen z. B. wegen Ärztewechsel, Qualität der Kassenadministration, längeren Wegzeiten usw. Um zu vermeiden, dass in jeder Gemeinde eine andere Handhabung gilt, ist zu definieren, in welchen Fällen ein Wechsel für Sozialhilfebeziehende zumutbar bzw. nicht zumutbar ist.

Der Aufwand für die kommunalen Sozialämter wird grösser, denn nicht wenige Sozialhilfebeziehenden werden Unterstützung beim Wechsel brauchen. Der Mehraufwand seitens Gemeinden darf keinesfalls dazu führen, dass andere (Beratungs-)Aufgaben reduziert werden müssen. Im Gegenteil: Die Gemeinden müssten mehr investieren können in die Beratung für Menschen, die mutmasslich Anspruch auf IPV haben. Der Zugang müsste grundsätzlich verbessert werden (vgl. auch IP [51.21.43](#)).

Die SP begrüsst sehr, dass mit der vorliegenden Anpassung von Art. 10 neu die Ausrichtung einer ordentlichen IPV an Sans-Papiers ermöglicht wird.

Positiv ist zudem, dass der Anspruch auf IPV bei einem Antrag nach dem 31. März nicht mehr verwirkt, sondern eine ordentliche IPV anteilmässig möglich ist.

Erlass

Art. 12

³ Für Beziehende von finanzieller Sozialhilfe entspricht die Verbilligung der von der Regierung jährlich festgelegten ordentlichen Referenzprämie nach Abs. 1 dieser Bestimmung, ~~höchstens jedoch der tatsächlichen Prämie.~~

⁴ Für Beziehende von Elternschaftsbeiträgen entspricht die Verbilligung der von der Regierung festgelegten ordentlichen Referenzprämie nach Abs. 1 dieser Bestimmung, ~~höchstens jedoch der tatsächlichen Prämie.~~

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung bei der Überarbeitung des Berichts.

Freundliche Grüsse

SP Kanton St.Gallen

Dario Sulzer

Co-Präsident Fachkommission Soziale Sicherheit und Gesundheit